

Auftrag an alle Statthalter vom 9ten Junii
1810, wegen nicht zu gestattender Gü-
terkäufe an Landesfremde ohne obrig-
keitliche Bewilligung.

Der Kleine Rath findet sich durch mehrere, kürzlich auf einander erfolgte Spezialfälle, wo es sich gezeigt, daß Landesfremde sich in Gemeinden des hiesigen Kantons, ohne obrigkeitliche Bewilligung, Heimwesen angekauft haben, veranlaßt, allen Bezirks- und Unterstatthaltern aufzutragen, den sämtlichen unter sich habenden Gemeindevorständen im Namen der Regierung bestimmt anzusinnen, daß sie von nun an nicht zugeben, daß Landesfremde in ihren Gemeindebezirken, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung der Regierung, Eigenschaften ankaufen, zumahlen entweder der ganze Gemeinderath oder diejenigen Mitglieder desselben, welche solche unbefugte Käufe vor sich gehen lassen würden, für allen daher entstehenden Schaden persönlich verantwortlich wären.
